

HANDWERKSKAMMER REUTLINGEN

Genau sein Ding

Lehrling des Monats: Ob kleine Reparatur oder anspruchsvolle Projekte – Luca Friedrich aus Enzklosterle mag alle Disziplinen seines Berufs

Berufswahl hat häufig mit Vorbildern zu tun. Bei Luca Friedrich war es sein älterer Bruder Mika, der sein Interesse auf den Anlagenmechaniker lenkte. „Mich hat beeindruckt, was man mit Fleiß und Spaß an der Arbeit alles erreichen kann“, sagt Luca. In zwei einwöchigen Praktika, eines im Betrieb, in dem Mika damals seine Ausbildung machte, eines in seinem heutigen Ausbildungsbetrieb, der Erich Müller GmbH in Freudenstadt, machte er sich ein genaueres Bild vom Beruf und den Anforderungen. Was für ihn dabei wichtig war, formuliert er so: „In beiden Praktika konnte ich verschiedene kleine Aufgaben selbstständig erledigen und damit herausfinden, ob es passen könnte. Allein mit bloßem Zuschauen geht das nicht.“

Hochwertige Resultate abliefern

Das Machen begeistert ihn nach wie vor, nicht zuletzt, weil sich der Ausbildungsalltag in seinem Beruf äußerst abwechslungsreich gestaltet. Mal werden Kessel oder Thermen getauscht, mal geht es um einen Umbau im Sanitärbereich. Auch bei anspruchsvollen Badprojekten, die individuell nach Kundenwunsch geplant und umgesetzt werden, ist der Auszubildende bereits im Einsatz. Auf die jeweilige Fachrichtung komme es gar nicht so an, betont Friedrich, wichtig sei die Vielfalt und natürlich das Ergebnis. „Trotz aller Unterschiede geht es ja immer



Luca Friedrich schätzt die Vielseitigkeit seines Berufs und die guten Zukunftsaussichten. Die Weiterbildung zur Fachkraft für Klima- und Wärmepumpenanlagen hat der 19-Jährige schon fest eingeplant. Foto: Erich Müller GmbH

darum, ein hochwertiges, funktionales Resultat abzuliefern. Wenn wir das geschafft haben, das ist schon ein gutes Gefühl.“

Firmenchef Michael Müller ist voll des Lobes für seinen Auszubildenden. „Seine Arbeiten auf der Baustelle sind makellos. Das Zeugnis der Berufsschule besteht ausschließlich aus Einsen, auch bei der überbetrieblichen Ausbildung schneidet Luca immer überdurchschnittlich ab.“ Er zeichne sich durch Interesse und

Engagement aus und sei ein echter Teamplayer, der von allen Monteuren und Technikern geschätzt werde.

Weiter am Ball bleiben

„Luca ist für sein Alter schon sehr selbstständig“, bescheinigt der Diplom-Ingenieur dem jungen Mann und nennt ein Beispiel: Um die Ausnahmegenehmigung, den Weg zur Arbeit ohne Begleitung mit dem Auto fahren zu dürfen, kümmerte sich der damals 17-Jährige allein.

Im Juni steht für Friedrich die Gesellenprüfung an, dank seiner Leistungen ein halbes Jahr früher als in der Ausbildungsordnung vorgesehen. Über seine berufliche Zukunft hat er konkrete Vorstellungen. Erst einmal will er praktische Erfahrungen sammeln, dann unbedingt die Weiterbildung zur Fachkraft für Klima- und Wärmepumpenanlagen in Angriff nehmen, ganz wie sein Bruder Mika, der ebenfalls den Techniker und inzwischen seinen Meister

gemacht hat. „Im SHK-Handwerk gibt es so viele technische Entwicklungen. Das ist genau mein Ding, und ich möchte natürlich am Ball bleiben und mich in einem zukunftsfähigen Bereich spezialisieren.“

In seiner Freizeit darf es für den begeisterten Sportler, der gerne im Studio arbeitet und lange Strecken auf dem Fahrrad zurücklegt, auch mal etwas traditioneller zugehen. Der gebürtige Hesse ist aktives Mitglied der Kerborsch Engenhahn, die das jährliche Sommerfest der Gemeinde, die Kerb, auf die Beine stellen.

Die Erich Müller GmbH ist ein traditionsreicher Familienbetrieb. 1907 als Ein-Mann-Flascherei gegründet, hat sich das Unternehmen zu einem Dienstleister entwickelt, der von Sanitärarbeiten über moderne energieeffiziente Heizungs- und Lüftungstechnik bis hin zum Smart Home sämtliche Facetten der Energie- und Gebäudetechnik abdeckt.

Zu den Kunden zählen neben Privathaushalten öffentliche Auftraggeber sowie Gewerbe, Industrie, Hotellerie und Gastronomie. Das in vierter Generation geführte Familienunternehmen beschäftigt 50 Mitarbeiter, darunter vier Meister verschiedener Gewerke, jeweils zwei Techniker und Ingenieure sowie fünf Auszubildende, die Projekte im gesamten Bundesgebiet realisieren. Seit jeher spielt die Ausbildung eine wichtige Rolle. In den vergangenen zwei Jahrzehnten bildete das Unternehmen 47 junge Menschen aus.

Zukunft des Stadtverkehrs mitgestalten

Bewerber gesucht: Zwölf Monate lang Lastenräder im Betriebsalltag testen

Das Mobilitätsprojekt „Ich entlaste Städte2“ geht in die zweite Runde. Unternehmen in ganz Deutschland wird die Möglichkeit geboten, E-Lastenräder und LEVs diverser Bauformen für zwölf Monate in ihrem Betriebsalltag zu testen. Das Projekt spricht vor allem Unternehmen aus den Bereichen Handwerk, Dienstleistung und Handel an. Interessierte Unternehmen können sich über die Projektseite www.lastenradtest.de per Online-Fragebogen bewerben. Dort findet sich auch eine Übersicht über die Testfahrzeuge.

Worum geht es?

Lastenräder und E-Fahrzeuge – diese Form der Mobilität könnte Städte entlasten. Jedoch gibt es zu wenig Wissen und Erfahrungsberichte, um den Betrieben fundierte Empfehlungen zur Umstellung von

Flotten auf alternative Mobilitätslösungen zu geben.

Das vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte Projekt „Ich entlaste Städte2“ erforscht deshalb im Rahmen realer Praxistests, wie gut sich gewerbliche Verbrennungsmotor-Fahrzeugflotten auf emissionsfreie Fahrzeugkonzepte wie Elektro-Lastenräder und leichte E-Nutzfahrzeuge dauerhaft umstellen lassen.

Aktuell läuft das zweite Projekt mit dem Schwerpunkt auf Langzeittests mit größeren Flotten, um Flottenumstellungen zu erforschen und im Anschluss über die Kommunikation der Erkenntnisse Unternehmen aus allen Branchen faktenbasiert für stadtentlastende Mobilität zu begeistern.

Weitere Informationen unter: www.lastenradtest.de



Das Projekt „Ich entlaste Städte2“ ermöglicht es Betrieben, ab dem Sommer zwölf Monate lang Premium-Lastenräder und LEVs zu testen. Foto: DLR Amac Garbe

Aus Lauge und Mutschel entsteht eine „Lutschel“

Finale im Backwettbewerb der Standortagentur Region Neckaralb

Ende Februar traten insgesamt 14 Profis und Hobbybäcker aus der Region gegeneinander an und präsentierten ihre Backkreationen. Einzige Bedingung: Das Gebäck sollte die Region widerspiegeln, durch Optik oder regionale Zutaten. Erstmals wurde die beste Brezel der Region gekürt. Bewertet wurden die Torten, Kuchen und Gebäcke von einer 13-köpfigen Jury aus unterschiedlichen Fachbereichen, zu denen auch Handwerkskammerpräsident Harald Herrmann und die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin Christiane Nowotny gehörten. Zu den Kriterien zählten neben dem Geschmack auch das Aussehen sowie die Kreativität, an der es den Teilnehmenden bei ihren Kreationen keineswegs mangelte.

Gleich zwei erste Plätze für einen Uracher Bäcker

Am Ende durfte sich der „Uracher Brezelbäck“ Marco Juhn gleich über zwei erste Plätze freuen. Seine Torte mit dem Namen „Brezel-Sinfonie“ war durch ihre Brezel-Form nicht nur optisch ein Hingucker, sondern konnte auch geschmacklich durch die Kombination von Schokolade und Birne überzeugen.

Belagte Mutschel schmeckte am besten

Juhns traditionelle Version des Laugegebäcks wurde von der Jury zum besten Brezel der Region gekürt. In



Konditor Marco Juhn und Nadine Goger vom Uracher Brezelbäck. Foto: Gaby Höss Fotografie

der Kategorie der Hobbybäckerinnen und -bäcker erhielt das Duo Anna-Carina Dellwing und Alonso Gonzales für ihre belagte Mutschel, liebevoll „Lutschel“ genannt, die meisten Jurypunkte. „Der Backwettbewerb ist eine

visualisierende Möglichkeit, die Vielfalt der Region zu präsentieren und gleichzeitig das Bäcker- und Konditorhandwerk zu würdigen“, sagte Professor Dr. Markus Nawroth, Geschäftsführer der Standortagentur.

KURZ UND BÜNDIG

Workshop für Ausbilder

Beim „Ausbildungsfrühstück“, zu dem die Handwerkskammer Reutlingen am 23. April in das Bildungszentrum Gorheim in Sigmaringen einlädt, tauschen sich Chefs und Ausbilder einen Vormittag lang gemeinsam mit dem Team der Ausbildungsabteilung der Kammer über praktische Fragen der Ausbildung und aktuelle Themen aus. Außerdem werden Serviceangebote und laufende Projekte, die Betriebe bei der Nachwuchswerbung unterstützen, vorgestellt. Beginn ist um 9 Uhr.

Anmeldung unter Tel. 07121/2412-260, E-Mail: ausbildung@hwk-reutlingen.de

„sv.net“ bleibt vorerst verfügbar

Der Dienst „sv.net“ der Sozialversicherungsträger bleibt länger als geplant verfügbar. Durch die Fristverlängerung über den ursprünglichen Abschalttermin Ende Februar sollen Schwierigkeiten bei der Abgabe von Beitragsnachweisen, Sofortmeldungen und A-1-Anträgen vermieden und allen Betrieben, die statt einer Lohnbuchhaltungssoftware eine solche Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen nutzen, mehr Zeit für die Registrierung auf dem neuen SV-Meldeportal geben.

Die Umstellung von „sv.net“ auf das neue SV-Meldeportal betrifft Betriebe, die bislang schon „sv.net“ nutzen und auch weiterhin in dieser Form arbeiten wollen.

Da die Daten aus „sv.net“ nicht automatisch ins neue SV-Meldeportal übertragen werden und die Registrierung beim SV-Meldeportal einige Zeit in Anspruch nehmen kann, wird eine rechtzeitige Registrierung empfohlen.

www.sv-meldeportal.de

Rentensprechtag

Die Handwerkskammer und die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bieten am Dienstag, den 16. April 2024, 9 bis 12 Uhr, eine kostenfreie Rentenberatung für Handwerker und Existenzgründer an. Fachberater beantworten Fragen zur gesetzlichen Rente, zu individuellen Versicherungsverläufen und ergänzenden Formen der Altersvorsorge, wie beispielsweise der staatlich geförderten Riesenrente. Weitere Themen sind Invaliditäts- beziehungsweise Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die Beratung findet in der Handwerkskammer Reutlingen, Hindenburgstraße 58, Raum 1.22 statt. Bitte geben Sie bei der Anmeldung Ihr Geburtsdatum und Ihre Sozialversicherungsnummer an.

Terminvereinbarung unter Tel. 07121/2412-233

IMPRESSUM

Handwerkskammer Reutlingen
Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen,
Tel. 07121/2412-0,
Fax 07121/2412-400
Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer
Dr. iur. Joachim Eisert
Redaktion: Sonja Madeja, Udo Steiner

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahlen zur Vollversammlung 2024

Der Wahlleiter für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung 2024 der Handwerkskammer Reutlingen gibt bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen.

Der Vorstand der Handwerkskammer Reutlingen hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung, HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 6 zweites Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (RL (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) als Tag der Wahl Sonntag, den 7. Juli 2024 bestimmt.

Zum Wahlleiter wurde der Unterzeichner, Herr Friedrich Reisser, Notar, zu seinem Stellvertreter Herr Johannes Sommer, Richter am Landgericht, bestellt.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt. Das Wahlverfahren regelt sich nach der der HwO als Anlage C beigefügten Wahlordnung.

Nach § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen auf.

Der Handwerkskammerbezirk Reutlingen bildet gemäß § 3 der Wahlordnung einen Wahlbezirk.

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen sind 39 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen, und zwar 26 Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und 13 Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in den Betrieben beschäftigt sind, die der Handwerkskammer angehören. Für jedes Mitglied ist die gleiche Anzahl von ersten und zweiten Stellvertretern zu wählen.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk. Sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter im Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Bewerber sind mit Vor- und

Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Die Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen müssen nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen entsprechend dem nachfolgenden Schlüssel gewählt werden: (siehe Tabelle rechts)

Die Zuordnung der einzelnen Gewerbe zu den Gewerbegruppen richtet sich nach den Anlagen A und B der HwO i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12).

Für die Benennung der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung ist eine Zusammenfassung der Gruppe aus den Gewerbegruppen 3, 4 und 5 möglich.

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen.

Nach § 8 Abs. 4 der Wahlordnung sollen auf jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Nach § 8 Abs. 5 der Wahlordnung muss jeder Wahlvorschlag von mindestens der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze von Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 9 der Wahlordnung bis spätestens Sonntag, den 2. Juni 2024, 24:00 Uhr, bei dem unterzeichnenden Wahlleiter, Friedrich Reisser, Notar, Wahlbüro, Handwerkskammer Reutlingen, Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen, eingegangen sein.

Mit jedem Wahlvorschlag sind gemäß § 10 der Wahlordnung einzureichen:

1. Die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
 2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Wahlvoraussetzungen
- a) auf Seiten der Inhaber eines

	Gruppen, zu den in den Anlagen A und B Abschnitt 1 sowie B Abschnitt 2 zur HwO aufgeführten Gewerben (§ 93 Abs. 2 HwO i.V.m. § 4 Anlage C zur HwO)	Selbstständige	Arbeitnehmervertreter
1	Bau- und Ausbaugewerbe: Anlage A Nr. 1-12, 42-44; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 54, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 1-5, 7, 8 und 9	7	3
2	Elektro- und Metallgewerbe: Anlage A Nr. 13-26 und 45; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 5-11; Anlage B Abschnitt 2 Nr. 10-16	10	5
3	Holz-, Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe: Anlage A Nr. 27, 28, 39-41, 46-51 und 53; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 14, 16, 18, 35-40, 43, 45-52 und 55; Anlage B Abschnitt 2 Nr. 17-25 und 51-57	4	2
4	Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe, Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe: Anlage A Nr. 29, 33-38 und 52; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 19-21, 23-26, 31-33 und 56; Anlage B Abschnitt 2 Nr. 26-28, 30, 31, 33, 35-40, 44-47 und 49	4	2
5	Nahrungsmittelgewerbe: Anlage A Nr. 30-32, Anlage B Abschnitt 1 Nr. 28-30; Anlage B Abschnitt 2 Nr. 41-43	1	1
	Gesamt	26	13

Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97,

b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen

und

3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages

- a) bei den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in dem Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung) eingetragen sind,
- b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

Wegen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit wird auf die Vorschriften der Handwerksordnung und die diesem Gesetz beigefügte Wahlordnung hingewiesen. Die maßgebenden Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 96 Handwerksordnung (Wahlberechtigung Selbständige)

(1) Berechtig ist zur Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sind die in der Handwerksrolle (§ 6) oder im Verzeichnis nach § 19 HwO eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie die in das Verzeichnis nach § 90 Abs. 4 Satz 2 HwO eingetragenen natürlichen Personen. Die nach § 90 Abs. 4 Satz 2 HwO eingetragenen Personen sind zur Wahl der Vertreter der

Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO berechtigt, sofern die Satzung dies nach § 93 bestimmt. Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(3) An der Ausübung des Wahlrechts ist behindert,

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet,
3. wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

§ 97 Handwerksordnung (Wählbarkeit Selbständige)

(1) Wählbar als Vertreter der zulassungspflichtigen Handwerke sind

1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
- a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben,
- b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
- c) am Wahltag volljährig sind;
2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern
- a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbständig

- a) betreibt und
- b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsrechte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft und am Wahltag volljährig sind.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b sind die Tätigkeiten als selbständiger Handwerker in einem zulassungspflichtigen Handwerk und als gesetzlicher Vertreter oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft gegenseitig anzurechnen.

(3) Für die Wahl der Vertreter der zulassungsfreien Handwerke, der handwerksähnlichen Gewerbe und der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 98 Handwerksordnung (Wahlberechtigung Arbeitnehmervertreter)

(1) Berechtig ist zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in der Handwerkskammer sind die Gesellen und die weiteren Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, sofern sie am Tag der Wahl volljährig sind und in einem Betrieb eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind. § 96 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(2) Kurzzeitig bestehende Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 99 Handwerksordnung (Wählbarkeit Arbeitnehmervertreter)

Wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne des § 90 Abs. 2, sofern sie

1. am Wahltag volljährig sind,
2. eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem Betrieb handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat.

Der Wahlleiter
gez. Friedrich Reisser
Notar

KURZ NOTIERT

BAG-Urteil zur Arbeit auf Abruf

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer Arbeit auf Abruf, legen aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht fest, gilt nach der gesetzlichen Regelung (§ 12 Abs. 1 S. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz) eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Eine abweichende Auslegung kommt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Az.: 5 AZR 22/23) nur in Ausnahmefällen in Betracht. Allein aus dem Abrufverhalten des Arbeitgebers könne nicht geschlossen werden, dass er sich an eine höhere wöchentliche Arbeitszeit binden wolle. Ebenso wenig rechtfertigt allein die Bereitschaft des Arbeitnehmers, in einem bestimmten Zeitraum mehr als die geschuldete Zeit zu arbeiten, die Annahme, er wolle dies dauerhaft tun. Etwas Abweichendes könne nur dann angenommen werden, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Parteien bei Vertragsschluss übereinstimmend eine andere wöchentliche Arbeitszeitdauer gewollt hätten.

Kontakt: Rechtsabteilung,
Tel. 07121/2412-230,
E-Mail: recht@hwk-reutlingen.de



Bei Arbeit auf Abruf sollten die Vertragsparteien die wöchentliche Arbeitszeit schriftlich festhalten.

Foto: Geber86/Adobe Stock

Die eigene Balance wiederfinden

Die Bedeutung unserer psychischen Belastbarkeit im Alltag - der Resilienz - nimmt zu. Täglich sind wir zahlreichen Einflüssen ausgesetzt: Verfügbarkeit, Medienpräsenz, Kundenanforderungen, familiäre Erwartungen, Zeitdruck sowie eigene Ambitionen. Zwei Web-Seminare der IKK classic geben Tipps, wie es gelingt, trotzdem das innere Gleichgewicht herzustellen.

- Resilienz - Die innere Uhr neu justieren: Effektive Selbstorganisation und Zeitmanagement, 17. April, 10 Uhr
 - Selbstorganisation hilft nicht nur, die Produktivität zu steigern, sondern auch die Widerstandsfähigkeit im beruflichen und privaten Leben zu fördern.
 - Resilienz in der Führung - Wie Sie Ihre Mitarbeiter für Herausforderungen weiter stärken, 30. April, 10 Uhr
- Führungskräfte erfahren, wie sie ihre Mitarbeiter effektiv unterstützen und stärken, um gemeinsam Herausforderungen zu meistern und ein widerstandsfähiges Arbeitsumfeld zu schaffen.

Die Links zur Anmeldung unter www.hwk-reutlingen.de/web-seminare

DHZ

Aktuelle wirtschaftspolitische Nachrichten fürs Handwerk

www.dhz.net

Gesellenstunde erstmals über 60 Euro

Preisatlas Handwerk: Auskunft über Stundensätze verschiedener Gewerke

Bereits zum dritten Mal in diesem Jahr veröffentlichte die Unternehmensgruppe OneQrew den Preisatlas Handwerk. Er erfasst und vergleicht die Stundensätze verschiedener Gewerke. So sind im zweiten Halbjahr 2023 die durchschnittlichen Nettostundensätze im deutschen Handwerk erneut gestiegen. Eine Meisterstunde verteuerte sich dabei gegenüber Anfang 2023 um acht Prozent von 64 auf 69 Euro. Bei den Kosten für Gesellenstunden ist ein fünfprozentiges Wachstum von 58 auf 61 Euro zu verzeichnen. Die Zahlen wurden aus der Befragung von über 500 deutschen Handwerksbetrieben ermittelt, die hauptsächlich aus den Gewerken Sanitär-Heizung-Klima, Elektrotechnik, Dachde-

cker, Zimmerer, Tischler, Metall-, Anlagen- und Stahlbau sowie Maler, Gipser und Stuckateure kommen. Die Unternehmensgruppe, die verschiedene Produkte für digitale Handwerker anbietet, kann dafür auf Daten ihres umfangreichen Kundennetzwerks zurückgreifen.

Etwa die Hälfte der Betriebe erhöht Preise

Im Untersuchungszeitraum haben 51 Prozent der befragten Unternehmen ihre Stundensätze gesteigert. Bei 48 Prozent bleiben sie gleich und lediglich ein Prozent der Befragten gibt gesunkene Sätze an. Damit steigert eine geringere Zahl von Betrieben ihre Stundensätze als noch in der letzten Umfrage, wo dieser Wert bei

71 Prozent lag. Die Tendenz zur Preiserhöhung fällt je nach Gewerk sehr unterschiedlich aus. Aus der Gruppe Maler, Gipser und Stuckateure und aus dem Metall-, Anlagen- und Stahlbau haben jeweils mehr als Zwei Drittel (69 bzw. 64 Prozent) der Betriebe ihre Stundensätze nach oben angepasst. Bei den Dachdeckern und Zimmerern erhöhte ebenfalls eine Mehrheit von 59 Prozent die Preise. Auf der anderen Seite haben nur 48 Prozent der Tischler Preiserhöhungen vorgenommen. Im SHK-Bereich war dies bei 47 Prozent der Fall. In der Elektrotechnik erhöhten 44 Prozent der befragten Unternehmen die Stundensätze. Unter den sonstigen Gewerken in der Umfrage lag der Anteil von Preisstei-

gerungen bei den Stundensätzen bei 45 Prozent.

Unterschiede gleichen sich leicht an

Dachdecker und Zimmerer bleiben das Gewerk mit den höchsten Stundensätzen. Der Kostenschnitt (Meister und Geselle kombiniert) liegt dort bei 68 Euro. Gleichauf mit dem Gesamtkostenschnitt von 65 Euro liegen die SHK-Branche ebenso wie die sonstigen Gewerke und der Metall-, Anlagen- und Stahlbaubranche. Etwas günstiger sind Elektrotechniker mit 64 Euro sowie Tischler mit 63 Euro. Die vergleichsweise günstigsten Stundensätze haben Maler, Gipser und Stuckateure mit 62 Euro.

Hamburg teuerstes Bundesland, Sachsen Schlusslicht

Besonders hoch sind die Kosten für Handwerkerstunden in Ballungszentren und den wirtschaftsstarke alten Bundesländern. Die Spitze bildet in diesem Jahr erneut Hamburg mit 75 Euro für eine Meisterstunde, wo auch die Gesellenstunde mit 67 Euro im Schnitt am teuersten ist. Besonders günstig ist eine Meisterstunde mit durchschnittlich 53 Euro dagegen in Sachsen; ebenso die Gesellenstunde mit 46 Euro. Insgesamt zeigt sich ein Gefälle zwischen den alten und neuen Bundesländern. Im Osten der Republik liegen die Stundensätze für Handwerker durchschnittlich 14 Prozent unter denen der Kollegen in den westlichen Ländern.